



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	80-GE19/85
Datum:	17. OKT. 1985
Verteilt:	1985-10-18 Machh

Dr. Kuzek

Ihre Zahl/Nachricht vom
-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 171/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05
4394 DW

Datum
9.10.1985

Betreff

Finland: Abkommen über
soziale Sicherheit

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zur
gefälligen Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage

1100-01/84



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

 Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
 Postfach 107

 Bundesministerium für
 soziale Verwaltung

 Stubenring 1
 1010 Wien

 Ihre Zahl/Nachricht vom
 24.610/5-2/85

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
 Sp 171/85/Dr.Ru/BTV

 (0222) 65 05 Datum
 4394 DW 9.10.1985

Betreff

Finland: Abkommen über
 soziale Sicherheit

Zum Entwurf eines Abkommens über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland teilen wir mit, daß wir mit der Textfassung des Artikel 7 Abs. 2 nicht einverstanden sind, weil sie unserer Meinung nach zu eng gefaßt ist.

In dieser Bestimmung werden nach dem Entwurf nur Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates, die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das des anderen entsendet werden, von der Wohltat der unbegrenzten Weitergeltung der Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates erfaßt. Gleichartige Vorschriften für Dienstnehmer von Speditionen oder Güterbeförderungsunternehmen fehlen. Wir ersuchen daher, den Ausdruck "Luftfahrtunternehmen" durch den Begriff "Verkehrsunternehmen" zu ersetzen.

Es wäre aber auch möglich, eine zusätzliche gesonderte Regelung, wie z.B. in Artikel 6 Abs. 4 des Sozialversicherungsabkommens der Republik Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland, vorzusehen. Auch in früheren Abkommen (z.B. mit Jugoslawien oder der Türkei) wurde generell auf Beschäftigte in Verkehrsunternehmen Bedacht genommen.

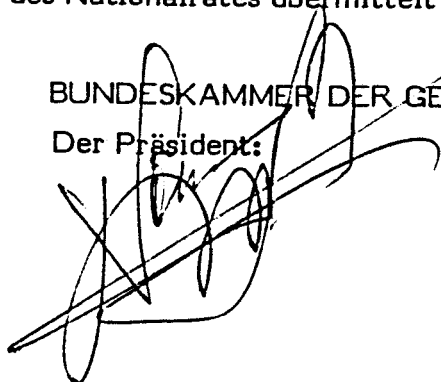
- 2 -

Im übrigen erheben wir gegen den Entwurf keine Einwände.

Gleichzeitig teilen wir mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

